

**BERICHT über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 30. Juni 2019**

**Österreichische HochschülerInnenschaft
Taubstummeng 7/9
1040 Wien**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
3.3 Erteilte Auskünfte	3
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2019

 Bilanz zum 30. Juni 2019

 Gebarungserfolgsrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019

 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019

Budget - Ist - Vergleich

Begründung der Über- bzw Unterschreitung einzelner Budgetposten

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An den Vorsitz der
Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der

Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung

Wien,

(im Folgenden auch kurz "ÖH - BV" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Bei der ÖH - BV handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**. Die ÖH - BV , Wien ist gemäß § 31 HochschülerInnen- und Hochschülergesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen"

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des HSG 2014 entspricht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November bis Dezember 2019 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH- BV abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH - BV und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH - BV und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzes im Anhang des Jahresabschlusses.

3. **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

3.1 **Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Auskünfte zu § 20 (2) HS-WV

Der Jahresabschluss entspricht dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des § 269 Abs 1. UGB entspricht und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit. Es bestehen im Berichtsjahr 23 Dienstverträge, zwei davon wurden neu abgeschlossen.

3.3 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage der Österreichischen HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018/2019 gab es unsererseits keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

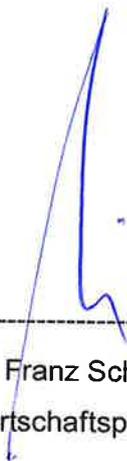
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

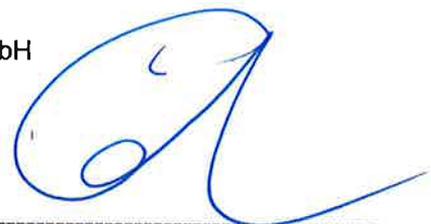
Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 20. Dezember 2019



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	30.6.2019 €	30.6.2018 €	Passiva	30.6.2019 €	30.6.2018 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	202.595,83	452.461,17
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.262,87	3.703,79	II. Gebarungszugang der laufenden Periode	109.751,91	-249.865,34
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	<u>6.870.296,47</u>	<u>6.321.618,53</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	397.334,84	397.334,84	B. Investitionszuschüsse	303.917,79	303.917,79
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	34.278,90	42.508,43	C. Rückstellungen		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>115.471,32</u>	<u>140.295,96</u>	1. Rückstellungen für Abfertigungen	141.262,79	180.357,18
	547.085,06	580.139,23	2. sonstige Rückstellungen	<u>92.499,57</u>	<u>140.134,93</u>
III. Finanzanlagen				233.762,36	320.492,11
1. Beteiligungen	35.000,00	35.000,00	D. Verbindlichkeiten		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.119.518,41</u>	<u>2.119.518,41</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.039.831,64	882.557,59
	<u>2.154.518,41</u>	<u>2.154.518,41</u>	2. HörerInnenbeitragsverrechnung	1.782.717,33	1.822.128,88
B. Umlaufvermögen			3. Sonderprojektverrechnung	63.214,38	57.555,19
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Fem./Queere Projektverrechnung	8.200,00	1.100,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.943,98	371.661,27	5. sonstige Verbindlichkeiten	164.928,69	56.127,55
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.338.656,76</u>	<u>717.171,07</u>	<i>davon aus Steuern</i>	<u>42,50</u>	<u>0,00</u>
	1.356.600,74	1.088.832,34		3.058.892,04	2.819.469,21
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>6.714.858,70</u>	<u>6.511.529,52</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	8.798,67	386.329,32
	8.071.459,44	7.600.361,86			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.689,29	15.699,50	Summe Passiva	10.788.015,07	10.354.422,79
Summe Aktiva	<u>10.788.015,07</u>	<u>10.354.422,79</u>			



	2018/2019 €	2017/2018 €
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	14.274.537,31	14.036.560,96
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	-12.507.869,05	-12.121.596,61
c) Sonstige Erträge	1.605.134,20	818.484,60
	3.371.802,46	2.733.448,95
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	808.870,29	927.355,52
b) Aufwandsentschädigungen	274.231,21	269.055,24
c) Werkverträge und Honorare	65.077,80	54.812,45
d) Sachaufwendungen	1.108.665,80	1.058.623,26
e) Sozialfonds	129.533,34	150.910,00
f) Projekte	540.911,68	493.509,02
g) Mitgliedsbeiträge	14.223,50	31.073,50
h) Abschreibungen	47.106,02	62.842,16
	2.988.619,64	3.048.181,15
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	383.182,82	-314.732,20
4. Finanzerträge	32.023,53	35.834,47
5. Finanzergebnis	32.023,53	35.834,47
6. Steuern und Abgaben	20.454,44	15.535,66
7. Ergebnis der laufenden Gebarung	394.751,91	-294.433,39
8. abzüglich Zuweisung zu Gewinnrücklagen	320.000,00	84.431,95
9. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen	35.000,00	129.000,00
10. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag	109.751,91	-249.865,34



Aktiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen				
Software				
1200 Software - Lizenzen	3.262,87	0,0	3.703,79	0,0
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert				
2000 Grundwert bebaute Grundstücke	397.334,84	3,7	397.334,84	3,8
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden				
2400 Adaptierung Taubstummengasse	34.278,90	0,3	42.508,43	0,4
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
6000 Betriebs-u.Geschäftsausstattung	104.955,83	1,0	125.754,36	1,2
6100 Progress / p.r.	0,00	0,0	0,00	0,0
6300 EDV-Anlagen, Büromaschinen	10.515,49	0,1	14.541,60	0,1
6310 Büromaschinen	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>115.471,32</u>	1,1	<u>140.295,96</u>	1,4
	547.085,06	5,1	580.139,23	5,6
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
8000 Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,3	35.000,00	0,3
2. Wertpapiere des Anlagevermögens				
9000 Wertpapiere des AV	2.119.518,41	19,7	2.119.518,41	20,5
	<u>2.154.518,41</u>	20,0	<u>2.154.518,41</u>	20,8
	2.704.866,34	25,1	2.738.361,43	26,5
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
20000 Kundenforderungen Sammelkonto	17.943,98	0,2	371.661,27	3,6

Aktiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
20010 Forderungen HB Unis	262.314,48	2,4	193.862,02	1,9
20020 Forderungen HB Päd. Hochschulen	20.154,30	0,2	19,40	0,0
20030 Ford.HB Fachhochschulen	56.811,08	0,5	51.725,00	0,5
20040 Ford.HB PU's	139.219,90	1,3	38,40	0,0
20060 Ford.Acto StuV.PäHo	6.998,00	0,1	6.900,00	0,1
20070 Ford.Acto StuV.FH	3.000,00	0,0	4.707,24	0,1
20080 Ford.Aconto StuV PU's	7.500,00	0,1	6.500,00	0,1
22000 Anzahlungen	25,00	0,0	1.685,00	0,0
23000 Sonstige Forderungen	781.513,62	7,2	377.343,92	3,6
34001 Verr.Mensensubvention PH	6.071,41	0,1	11.313,80	0,1
34002 Verr.Mensensubvention FH	50.048,97	0,5	59.575,29	0,6
34003 Verr.Mensensubvention PU	5.000,00	0,1	3.501,00	0,0
	<u>1.338.656,76</u>	12,4	<u>717.171,07</u>	6,9
	1.356.600,74	12,6	1.088.832,34	10,5
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
27000 Kassenbestand	1.343,64	0,0	477,37	0,0
28000 025-68004 Hauptkonto Erste Bank	152.376,51	1,4	144.761,52	1,4
28001 025-68012 Zentralkonto Erste Bank	100.645,69	0,9	239.456,02	2,3
28003 025-68039 Sozialkonto Erste Bank	48.665,62	0,5	97.925,08	1,0
28004 25-68047 Maturanten Ber.ERSTE	25.806,33	0,2	87.356,90	0,8
28005 025-68055 Tutorien Erste Bank	57.240,02	0,5	68.543,50	0,7
28006 025-68098 Studentenmenüs/ Mensen Ers	202.664,33	1,9	72.469,62	0,7
28007 025-69876 Päd.Hochschulen ÜW Erste	57.595,34	0,5	165.746,18	1,6
28008 025-70653 PH NÖ Erste Bank	159.930,54	1,5	74.159,47	0,7
28009 025-70688 Päd.Hochschulen HB Sammel	479.400,30	4,4	303.922,32	2,9
28010 025-70696 Unis HB Sammelkonto Erste	1.085.510,46	10,1	882.597,94	8,5
28012 30025-43764 WP-Verr.Kto.Erste Bank	149.820,20	1,4	148.312,04	1,4
28014 280-473-277/04 FH HB Sammkto. Erste	944.770,04	8,8	969.966,41	9,4
28015 280-473-277/05 FH Überweisungen	86.905,94	0,8	45.591,21	0,4
28016 280 473 277/06 Profitkto.2 Erste B.	72.847,35	0,7	72.847,35	0,7
28017 280-473-277/12 PU Überweisungen	24.986,74	0,2	50.915,61	0,5
28018 280-473-277/13 HB PU Sammelkto.	262.753,98	2,4	287.944,52	2,8
28019 319.186 RAIKA	1.508.146,49	14,0	4.876,69	0,1
28021 Raika WP AT153200088080056450	0,00	0,0	1.500.000,00	14,5
28107 280-473-277/08 Festgeld Erste	1.030.271,56	9,6	1.030.271,56	10,0
28108 280-473-277/09 sKapital Sparen	262.777,62	2,4	262.738,21	2,5

Aktiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
28900 Evidenzkonto Aconti Kasse + Bank	400,00	0,0	650,00	0,0
	6.714.858,70	62,2	6.511.529,52	62,9
	8.071.459,44	74,8	7.600.361,86	73,4
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
29000 ARAP	11.689,29	0,1	15.699,50	0,2
Summe Aktiva	10.788.015,07	100,0	10.354.422,79	100,0

Passiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
93000 Gewinnvortrag	202.595,83	1,9	452.461,17	4,4
II. Gebarungszugang der laufenden Periode				
96000 Jahresergebnis	109.751,91	1,0	-249.865,34	-2,4
III. Rücklagen				
92000 RL frei	4.906.231,23	45,5	4.911.359,96	47,4
92202 Rücklg.PH-NÖ	85.499,61	0,8	41.385,70	0,4
92207 Rücklg.PH-Ktn.	35.045,69	0,3	23.003,90	0,2
92208 Rücklg.PH-Vbg.	26.204,97	0,2	17.268,78	0,2
92209 Rücklg.KPH-Wien	0,00	0,0	5.114,53	0,1
92210 Rücklg.KPH-Bgl.	32.721,42	0,3	18.138,71	0,2
92212 Rücklg.KPH-Graz	37.013,34	0,3	29.790,44	0,3
92213 Rücklg.KPH-IBK-ES	18.981,78	0,2	14.658,49	0,1
92214 Rücklg.AGPA-HS	34.962,01	0,3	25.701,70	0,3
92317 Rückl. BMLV (MilAk)	11.625,73	0,1	6.928,04	0,1
92322 Rückl.FH Lauder Business School	19.679,35	0,2	14.379,90	0,1
92323 Rückl. FH Gesundheit	59.435,99	0,6	35.147,17	0,3
92324 Rückl. FFH (Fern FH)	45.064,09	0,4	6.937,69	0,1
92325 Rückl.FH Gesundheit OÖ	60.450,04	0,6	8.847,24	0,1
92401 Rückl.PU Anton Bruckner	33.625,24	0,3	24.171,94	0,2
92402 Rückl.Danube Private Univ.	65.618,85	0,6	62.614,16	0,6
92403 Rückl.Kath.-Theolog.PU	14.397,09	0,1	9.623,49	0,1
92404 Rückl.Konservatorium Wien PU	32.403,80	0,3	32.770,75	0,3
92405 Rückl.Modul Univ.Vienna PU	31.474,64	0,3	24.010,03	0,2
92406 Rückl.New Design University PU	32.782,47	0,3	27.253,29	0,3
92408 Rückl.PU Schloss Seeburg	41.144,68	0,4	31.581,40	0,3
92411 Rückl.Webster Vienna PU	8.652,82	0,1	5.562,48	0,1
92412 Rückl.Karl Landsteiner PU	19.119,19	0,2	16.292,36	0,2
92413 Rückl.Jam Music Lab PU	4.086,06	0,0	0,00	0,0
94000 Zweckgeb. RL Klagen	500.000,00	4,6	500.000,00	4,8
94001 RL TTL	105.000,00	1,0	0,00	0,0
94007 RL fem.Arbeiten	30.000,00	0,3	30.000,00	0,3
94008 RL Wahl-u.Inform.Kampagne	100.000,00	0,9	70.000,00	0,7
94013 RL Psych.Studierende	5.998,00	0,1	5.998,00	0,1
94014 RL Gedenkjahr 2018	0,00	0,0	5.000,00	0,1
94015 RL Sonderprojekte	12.078,38	0,1	12.078,38	0,1
94018 RL eWas Anschaffung	200.000,00	1,9	141.000,00	1,4
94023 RL Öffentlichkeitskampagne	60.000,00	0,6	35.000,00	0,3
94024 RL Forum Hochschule	0,00	0,0	30.000,00	0,3
94025 Zweckgeb. RL Versicherung	100.000,00	0,9	100.000,00	1,0
94027 RL Infrastruktur	50.000,00	0,5	0,00	0,0
94028 RL Studierendensozialerhebung	20.000,00	0,2	0,00	0,0
94029 RL Einheitliches Hochschulrecht	20.000,00	0,2	0,00	0,0
94030 RL Antidiskriminierungskongress	11.000,00	0,1	0,00	0,0
	6.870.296,47	63,7	6.321.618,53	61,1
	7.182.644,21	66,6	6.524.214,36	63,0

Passiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
B. Investitionszuschüsse				
96900 Sonderposten Zuwendungen AV	303.917,79	2,8	303.917,79	2,9
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellung Abfertigungen	179.793,52	1,7	180.357,18	1,7
30001 Rückdeckungsvertrag f. Abfertigungen	-38.530,73	-0,4	0,00	0,0
	141.262,79	1,3	180.357,18	1,7
2. sonstige Rückstellungen				
30100 Rückstellung Urlaubstage	75.499,57	0,7	72.134,93	0,7
30500 Rückstellung Bilanzerstellung	8.500,00	0,1	8.500,00	0,1
30510 Rückstellung Bilanzprüfung	8.500,00	0,1	8.500,00	0,1
30709 Rückstellung ESU	0,00	0,0	41.000,00	0,4
30714 Rückstellung Studien	0,00	0,0	10.000,00	0,1
	92.499,57	0,9	140.134,93	1,4
	233.762,36	2,2	320.492,11	3,1
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferverbindlichkeiten Sammelkonto	1.039.831,64	9,6	882.557,59	8,5
2. HörerInnenbeitragsverrechnung				
33010 Verb. HB Endabre UVen	726.031,44	6,7	883.910,79	8,5
33020 Verb. StuV Päd. Hochschulen	26.415,07	0,2	31.273,40	0,3
33030 Verb. StuV Fachhochschulen	6.572,79	0,1	16.132,53	0,2
33050 V. Kto. Uni's HB d. letzte 3 Jahre	-596,88	-0,0	-57,19	0,0
33060 Verb. StuV. Privatuniversitäten	28.789,92	0,3	34.580,51	0,3
33070 Verb. HB Endabr. PHs	282.690,31	2,6	45.720,79	0,4
33080 Verb. HB Endabr. FHs	564.152,25	5,2	727.802,38	7,0
33090 Verb. HB Endabr. PUs	138.714,84	1,3	82.765,67	0,8
33500 Verr. Kto. Pädagog. BildungNeu	9.947,59	0,1	0,00	0,0
	1.782.717,33	16,5	1.822.128,88	17,6
3. Sonderprojektverrechnung				
38102 SP 44/SS 2013/14	1.150,00	0,0	0,00	0,0
38105 SP 54/SS 2013/14	1.400,00	0,0	0,00	0,0
38106 SP 08/WS 2014/15	250,00	0,0	0,00	0,0
38107 SP 09/WS 2014/15	500,00	0,0	0,00	0,0
38109 SP 12/WS 2014/15	600,00	0,0	0,00	0,0
38111 SP 19/WS 2014/15	500,00	0,0	0,00	0,0
38112 SP 20/WS 2014/15	600,00	0,0	0,00	0,0
38113 SP 24/WS 2014/15	700,00	0,0	0,00	0,0
38114 SP 26/WS 2014/15	490,00	0,0	0,00	0,0
38116 SP 22/WS 2014/15	450,00	0,0	0,00	0,0
38117 SP 28/WS 2014/15	670,00	0,0	0,00	0,0

Passiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
38118 SP 32/WS 2014/15	1.300,00	0,0	0,00	0,0
38119 SP 33/WS 2014/15	335,00	0,0	0,00	0,0
38120 SP 34/WS 2014/15	394,64	0,0	0,00	0,0
38121 SP 35/WS 2014/15	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38122 SP 36/WS 2014/15	210,00	0,0	0,00	0,0
38123 SP 37/WS 2014/15	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38124 SP 41/WS 2014/15	500,00	0,0	0,00	0,0
38125 SP 43/WS 2014/15	440,00	0,0	0,00	0,0
38126 SP 44/WS 2014/15	230,00	0,0	0,00	0,0
38127 SP 45/WS 2014/15	500,00	0,0	0,00	0,0
38128 SP 46/WS 2014/15	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38129 SP 48/WS 2014/15	500,00	0,0	0,00	0,0
38130 SP 49/WS 2014/15	1.100,00	0,0	0,00	0,0
38131 SP 50/WS 2014/15	500,00	0,0	0,00	0,0
38132 SP 51/WS 2014/15	150,00	0,0	0,00	0,0
38133 SP 52/WS 2014/15	750,00	0,0	0,00	0,0
38134 SP 56/WS 2014/15	15,66	0,0	0,00	0,0
38135 SP 39/WS 2014/15	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38136 SP 47/WS 2014/15	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38138 SP 06/SS 2015	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38139 SP 08/SS 2015	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38140 SP 10/SS 2015	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38141 SP 11/SS 2015	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38143 SP 13/SS 2015	200,00	0,0	0,00	0,0
38144 SP 14/SS 2015	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38145 SP 16/SS 2015	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38146 SoPro. 61/SS 2019	400,00	0,0	0,00	0,0
38147 SoPro. 62/SS 2019	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38148 SoPro. 63/SS 2019	450,00	0,0	0,00	0,0
38149 SoPro. 66/SS 2019	1.200,00	0,0	0,00	0,0
38150 SoPro. 67/SS 2019	1.200,00	0,0	0,00	0,0
38151 SoPro. 71/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38152 SoPro. 72/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38153 SoPro. 73/SS 2019	550,00	0,0	0,00	0,0
38154 SoPro. 74/SS 2019	800,00	0,0	0,00	0,0
38155 SoPro. 75/SS 2019	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38156 SoPro. 79/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38157 SoPro. 82/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38158 SoPro. 84/SS 2019	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38159 SoPro. 87/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38160 SoPro. 88/SS 2019	800,00	0,0	0,00	0,0
38161 SoPro. 93/SS 2019	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38162 SoPro. 95/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38231 SoPro. 47/SS 2016	1.500,00	0,0	1.500,00	0,0
38321 SoPro. 27/WS 2016/17	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38327 SoPro. 41/SS 2017	0,00	0,0	500,00	0,0
38331 SoPro. 54/SS 2017	1.100,00	0,0	1.100,00	0,0
38335 SoPro. 61/SS 2017	0,00	0,0	500,00	0,0
38336 SoPro. 62/SS 2017	0,00	0,0	500,00	0,0
38340 SoPro. 69/SS 2017	0,00	0,0	1.300,00	0,0
38342 SoPro. 74/SS 2017	0,00	0,0	117,56	0,0
38343 SoPro. 75/SS 2017	0,00	0,0	151,05	0,0
38344 SoPro. 76/SS 2017	0,00	0,0	135,23	0,0

Passiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
38403 SoPro. 12/WS 2017/18	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38404 SoPro. 15/WS 2017/18	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38405 SoPro. 16/WS 2017/18	0,00	0,0	870,00	0,0
38407 SoPro. 20/WS 2017/18	0,00	0,0	500,00	0,0
38408 SoPro. 21/WS 2017/18	0,00	0,0	700,00	0,0
38409 SoPro. 22/WS 2017/18	0,00	0,0	10,00	0,0
38410 SoPro. 26/WS 2017/18	0,00	0,0	1.150,00	0,0
38411 SoPro. 27/WS 2017/18	0,00	0,0	1.050,00	0,0
38413 SoPro. 31/WS 2017/18	0,00	0,0	490,00	0,0
38414 SoPro. 32/WS 2017/18	0,00	0,0	700,00	0,0
38415 SoPro. 34/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38416 SoPro. 35/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38417 SoPro. 36/SS 2018	0,00	0,0	900,00	0,0
38418 SoPro. 40/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38419 SoPro. 42/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38420 SoPro. 43/SS 2018	0,00	0,0	1,35	0,0
38421 SoPro. 44/SS 2018	0,00	0,0	1.200,00	0,0
38422 SoPro. 47/SS 2018	0,00	0,0	700,00	0,0
38423 SoPro. 50/SS 2018	0,00	0,0	1.200,00	0,0
38424 SoPro.52/SS 2018	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38425 SoPro. 55/SS 2018	0,00	0,0	800,00	0,0
38426 SoPro. 56/SS 2018	0,00	0,0	300,00	0,0
38427 SoPro. 60/SS 2018	500,00	0,0	500,00	0,0
38428 SoPro. 62/SS 2018	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38429 SoPro. 63/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38430 SoPro. 64/SS 2018	300,00	0,0	300,00	0,0
38431 SoPro. 66/SS 2018	947,46	0,0	1.500,00	0,0
38432 SoPro. 67/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38433 SoPro. 68/SS 2018	900,00	0,0	900,00	0,0
38434 SoPro. 69/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38435 SoPro. 70/SS 2018	28,56	0,0	600,00	0,0
38436 SoPro. 71/SS 2018	1.300,00	0,0	1.300,00	0,0
38437 SoPro. 72/SS 2018	124,34	0,0	800,00	0,0
38438 SoPro. 76/SS 2018	0,00	0,0	750,00	0,0
38439 SoPro. 79/SS 2018	1.500,00	0,0	1.500,00	0,0
38440 SoPro. 82/SS 2018	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38441 SoPro. 86/SS 2018	1.000,00	0,0	1.000,00	0,0
38503 fem/queere Förd.35/WS 2017/18	0,00	0,0	150,00	0,0
38504 fem/queere Förd.36/WS 2017/18	0,00	0,0	200,00	0,0
38505 fem/queere Förd.39/WS 2017/18	200,00	0,0	200,00	0,0
38506 fem/queere Förd.41/WS 2017/18	300,00	0,0	300,00	0,0
38507 fem/queere Förd.42/WS 2017/18	0,00	0,0	150,00	0,0
38508 fem/queere Förd.43/WS 2017/18	150,00	0,0	150,00	0,0
38509 fem/queere Förd.44/WS 2017/18	300,00	0,0	300,00	0,0
38510 fem/queere Förd.45/WS 2017/18	0,00	0,0	150,00	0,0
38511 fem/queere Förd.3/SS 2018	0,00	0,0	400,00	0,0
38512 fem/queere Förd.7/SS 2018	0,00	0,0	400,00	0,0
38514 fem/queere Förd.4/SS 2018	0,00	0,0	800,00	0,0
38515 fem/queere Förd.11/SS 2018	500,00	0,0	1.500,00	0,0
38516 fem/queere Förd.12/SS 2018	300,00	0,0	300,00	0,0
38517 fem/queere Förd.13/SS 2018	300,00	0,0	1.000,00	0,0
38518 fem/queere Förd.14/SS 2018	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38519 fem/queere Förd.16/SS 2018	0,00	0,0	700,00	0,0

Passiva	30.6.2019		30.6.2018	
	€	%	€	%
38520 fem/queere Förd.17/SS 2018	500,00	0,0	1.500,00	0,0
38521 fem/queere Förd.19/SS 2018	378,72	0,0	845,00	0,0
38522 fem/queere Förd.20/SS 2018	0,00	0,0	259,00	0,0
38523 fem/queere Förd.22/SS 2018	0,00	0,0	828,00	0,0
38601 q.Forschung 03/WS 2013/14	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38602 q.Forschung 02/WS 2013/14	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38603 fem/queere Förd.01/WS 2013/14	650,00	0,0	0,00	0,0
38903 fem/queere Förd.35/WS 2016	0,00	0,0	200,00	0,0
38911 fem/queere Förd.12/WS 16/17	100,00	0,0	100,00	0,0
38914 fem/queere Förd.17/SS 2017	0,00	0,0	500,00	0,0
38916 fem/queere Förd.29/SS 2017	0,00	0,0	998,00	0,0
38917 fem/queere Förd.28/SS 2017	0,00	0,0	300,00	0,0
38919 fem/queere Förd.23/SS 2017	0,00	0,0	300,00	0,0
	63.214,38	0,6	57.555,19	0,6
4. Fem./Queere Projektverrechnung				
38604 fem/queere Förd.06/SS 2019	650,00	0,0	0,00	0,0
38605 fem/queere Förd.07/SS 2019	600,00	0,0	0,00	0,0
38606 fem/queere Förd.04/SS 2019	300,00	0,0	0,00	0,0
38607 fem/queere Förd.13/SS 19	650,00	0,0	0,00	0,0
38608 fem/queere Förd.09/SS 2019	700,00	0,0	0,00	0,0
38609 fem/queere Förd.14/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38610 fem/queere Förd.08/SS 2019	1.500,00	0,0	0,00	0,0
38611 fem/queere Förd.19/SS 19	2.000,00	0,0	0,00	0,0
38612 fem/queere Förd.17/SS 2019	300,00	0,0	0,00	0,0
38712 fem/queere 12/2014.15	0,00	0,0	600,00	0,0
38722 fem/queere 22/2014.15	0,00	0,0	200,00	0,0
38814 fem./queere Forsch.12/WS 2015/16	0,00	0,0	300,00	0,0
	8.200,00	0,1	1.100,00	0,0
5. sonstige Verbindlichkeiten				
34000 Verr.Mensensubvention	109.522,90	1,0	45.188,72	0,4
34600 Schwebende Buchungsfälle	1.930,28	0,0	2.806,20	0,0
35900 Verr.Werbeabgabe	42,50	0,0	0,00	0,0
36300 Gewerkschaftsbeiträge	626,38	0,0	206,24	0,0
38000 Sonstige Verbindlichkeiten	49.506,63	0,5	4.846,39	0,1
38010 Kautionen	3.300,00	0,0	3.080,00	0,0
	164.928,69	1,5	56.127,55	0,5
<i>davon aus Steuern</i>				
35900 Verr.Werbeabgabe	42,50	0,0	0,00	0,0
	3.058.892,04	28,4	2.819.469,21	27,2
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
39000 PRAP	8.798,67	0,1	386.329,32	3,7
Summe Passiva	10.788.015,07	100,0	10.354.422,79	100,0

Gewinn- und Verlustrechnung

Österr. HochschülerInnenschaft

1.7.2018 bis 30.6.2019

	2018/2019		2017/2018	
	€	%	€	%
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Studierendenbeiträge				
40000 HB Unis Sammelkonto	10.877.199,44	322,6	11.059.541,60	404,6
40200 HB Päd.Hochschulen Sammelkonto	732.346,67	21,7	544.121,71	19,9
40300 HB Fachhochsch. Sammelkto	2.215.436,50	65,7	2.049.226,01	75,0
40400 HB Privatuniv.Sammelkonto	494.931,90	14,7	428.210,64	15,7
40900 Rückerstattung ÖH-Beitrag	-45.377,20	-1,4	-44.539,00	-1,6
	14.274.537,31	423,4	14.036.560,96	513,5
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014				
50001 HV Uni Wien	-1.988.016,65	-59,0	-2.037.538,25	-74,5
50002 HV TU Wien	-709.375,31	-21,0	-724.171,87	-26,5
50003 HV WU Wien	-589.911,91	-17,5	-592.123,81	-21,7
50004 HV Boku	-359.183,95	-10,7	-367.645,36	-13,5
50005 HV Vetmed.	-171.906,75	-5,1	-173.277,80	-6,3
50006 HV Biku	-154.166,02	-4,6	-156.057,37	-5,7
50007 HV Angewandte	-157.059,20	-4,7	-158.929,45	-5,8
50008 HV Musik Wien	-187.209,26	-5,6	-188.462,92	-6,9
50009 HV Uni Graz	-682.269,35	-20,2	-711.455,47	-26,0
50010 HV TU Graz	-410.182,65	-12,2	-422.535,75	-15,5
50011 HV Musik Graz	-167.858,11	-5,0	-165.466,83	-6,1
50012 HV Med.Uni Graz	-219.442,21	-6,5	-213.395,31	-7,8
50013 HV Med.Uni Wien	-296.280,22	-8,8	-294.033,94	-10,8
50014 HV Med.Uni Innsbruck	-195.832,04	-5,8	-194.674,27	-7,1
50015 HV Montan Leoben	-207.261,26	-6,2	-209.729,42	-7,7
50016 HV Uni Linz	-516.330,43	-15,3	-523.614,15	-19,2
50017 HV Kunst Linz	-148.424,82	-4,4	-151.140,51	-5,5
50018 HV Uni Klagenfurt	-308.226,95	-9,1	-323.926,68	-11,9
50019 HV Uni Salzburg	-472.520,25	-14,0	-488.173,62	-17,9
50020 HV Mozarteum	-159.310,94	-4,7	-160.637,00	-5,9
50021 HV Uni Innsbruck	-697.264,68	-20,7	-717.025,02	-26,2
50022 HV DUJ	-308.200,41	-9,1	-315.550,62	-11,5
50201 HV PH-Wien	-127.102,22	-3,8	-68.068,14	-2,5
50202 HV PH-NÖ	-92.385,87	-2,7	-41.385,70	-1,5
50203 HV PH-OÖ	-73.351,50	-2,2	-59.489,46	-2,2
50204 HV PH-Strmk.	-102.406,27	-3,0	-55.983,87	-2,1
50205 HV.PH-Sbg.	-60.913,82	-1,8	-40.864,77	-1,5
50206 HV PH-Tirol	-67.563,22	-2,0	-39.616,90	-1,5
50207 HV PH-Ktn.	-25.728,97	-0,8	-16.852,61	-0,6
50208 HV PH-Vbg.	-21.022,93	-0,6	-9.775,67	-0,4
50209 HV KPH-Wien	-115.603,42	-3,4	-63.689,50	-2,3
50210 HV KPH-Bgld.	-21.201,91	-0,6	-9.619,98	-0,4
50211 HV KPH-Linz	-62.059,34	-1,8	-49.065,79	-1,8
50212 HV KPH-Graz	-23.209,58	-0,7	-18.226,35	-0,7
50213 HV KPH-Ibk-ES	-12.660,11	-0,4	-7.119,46	-0,3
50214 HV AGPA-HS	-24.534,50	-0,7	-19.422,98	-0,7
50301 HV.FHStg.Burgenland	-143.317,92	-4,3	-122.641,00	-4,5
50302 HV.FH OÖ.	-183.491,98	-5,4	-176.949,94	-6,5
50303 HV.FH Wirtschaft Wien	-131.700,94	-3,9	-127.588,99	-4,7
50304 HV.FH Vorarlberg	-79.824,85	-2,4	-73.529,83	-2,7

Gewinn- und Verlustrechnung

Österr. HochschülerInnenschaft

1.7.2018 bis 30.6.2019

	2018/2019		2017/2018	
	€	%	€	%
50305 HV.FH Technikum Wien	-144.342,39	-4,3	-136.545,32	-5,0
50306 HV.FH Krems	-111.595,78	-3,3	-104.526,12	-3,8
50307 HV.FH Wr.Neustadt	-135.024,56	-4,0	-128.266,95	-4,7
50308 HV.FH Technikum Kärnten	-100.850,98	-3,0	-94.939,38	-3,5
50309 HV.FH Joanneum	-161.885,82	-4,8	-146.547,60	-5,4
50311 HV.FH Salzburg	-114.119,76	-3,4	-107.000,11	-3,9
50313 HV.FH St. Pölten	-110.585,04	-3,3	-102.192,34	-3,7
50314 HV.FH Campus 02	-70.958,27	-2,1	-66.262,46	-2,4
50315 HV.FH bfi Wien	-91.240,43	-2,7	-85.115,35	-3,1
50316 HV.FH MCI	-121.755,16	-3,6	-112.483,35	-4,1
50317 HV.FH BMLV (MilAk)	-7.252,65	-0,2	-5.795,09	-0,2
50318 HV.FHS Kufstein	-85.325,31	-2,5	-80.000,27	-2,9
50320 HV.FH Campus Wien	-194.285,56	-5,8	-179.007,63	-6,6
50322 HV.FH Lauder Business School	-12.381,20	-0,4	-12.056,45	-0,4
50323 HV.FH Gesundheit	-37.070,25	-1,1	-26.097,20	-1,0
50324 HV.FFH (Fern FH)	-28.331,33	-0,8	-23.411,06	-0,9
50325 HV FH Gesundheit OÖ	-38.381,73	-1,1	-24.991,07	-0,9
50401 HV Anton Bruckner PU	-22.083,79	-0,7	-18.761,47	-0,7
50402 HV Danube Private University	-39.617,42	-1,2	-36.252,69	-1,3
50403 HV Katholische-Theologische PU	-9.620,21	-0,3	-8.519,13	-0,3
50404 HV Musik u.Kunst PU Wien	-24.180,49	-0,7	-20.258,92	-0,7
50405 HV MODUL University Vienna	-19.692,94	-0,6	-16.917,80	-0,6
50406 HV New Design University	-20.439,61	-0,6	-18.482,66	-0,7
50407 HV Paracelsus Med.PU	-79.551,77	-2,4	-68.357,60	-2,5
50408 HV PU Schloss Seeburg	-25.213,76	-0,8	-21.844,52	-0,8
50409 HV Sigmund Freud PU	-117.108,47	-3,5	-98.437,29	-3,6
50410 HV UMIT PU	-76.371,74	-2,3	-62.797,91	-2,3
50411 HV Webster Vienna PU	-18.426,60	-0,6	-16.408,98	-0,6
50412 HV Karl Landsteiner PU	-11.777,25	-0,4	-9.863,53	-0,4
50413 HV JAM MUSIC LAB PU	-4.086,06	-0,1	0,00	0,0
	-12.507.869,05	-371,0	-12.121.596,61	-443,5
c) Sonstige Erträge				
45100 Erträge PROGRESS Inland	1.071,00	0,0	4.020,00	0,2
46000 Erträge aus der Aufl. von RSt	10.125,00	0,3	58.999,97	2,2
46400 Erträge aus Ausbuchung verjährte Ve	24.714,05	0,7	4.559,08	0,2
46500 Erträge aus Zuschuss Entgeltfortzhl	5.874,76	0,2	0,00	0,0
47000 Erträge aus Auflösung von Rückstell	51.100,00	1,5	7.207,53	0,3
48200 Erträge UVen für Pressespiegel	13.748,88	0,4	13.476,16	0,5
48300 Erträge TTL	0,00	0,0	9.600,00	0,4
49000 Subvention BM für Sozialfonds	69.246,69	2,1	81.956,67	3,0
49100 Verw.Beitrag BM für Aufwendun	917.497,94	27,2	-21.485,86	-0,8
49200 Verw.Beitr.BM f.Tut-Proj.	12.000,00	0,4	0,00	0,0
49300 Verw.Beitrag BM für Päd. Hochschulen	30.400,00	0,9	0,00	0,0
49400 Beitrag BM für Mat.Beratung	262.212,50	7,8	229.062,50	8,4
49500 Anteil BM für Tutoriumsprojekte	67.784,23	2,0	181.442,92	6,6
49510 Anteil BM f.TTL	20.000,00	0,6	0,00	0,0
49610 Verw.Beitr.BM f.Info+Beratung	6.488,42	0,2	175.611,63	6,4
49900 Beitrag BM f.studieren probieren	74.340,00	2,2	74.034,00	2,7

Gewinn- und Verlustrechnung

Österr. HochschülerInnenschaft

1.7.2018 bis 30.6.2019

	2018/2019		2017/2018	
	€	%	€	%
49999 Erträge Rückdeckung Abfertigungen	38.530,73	1,1	0,00	0,0
	<u>1.605.134,20</u>	47,6	<u>818.484,60</u>	29,9
	3.371.802,46	100,0	2.733.448,95	100,0
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Personalaufwand				
Gehälter				
62000 Gehälter	546.377,88	16,2	611.160,37	22,4
62100 Dotierung/Aufl. Urlaubstage	3.364,64	0,1	0,00	0,0
62200 Sonderzahlungen	90.646,71	2,7	102.986,60	3,8
62800 Fehlgeldentschädigung Kassa	180,00	0,0	180,00	0,0
	<u>640.569,23</u>	19,0	<u>714.326,97</u>	26,1
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen				
63000 Dotierung/Aufl. Abfertigungs-Rst.	-563,66	-0,0	14.341,58	0,5
63100 Abfertigungszahlungen	951,96	0,0	69,10	0,0
	<u>388,30</u>	0,0	<u>14.410,68</u>	0,5
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
65000 Gesetzl. Sozialaufwand	142.140,00	4,2	159.390,66	5,8
66000 Dienstgeberbeitrag	19.894,62	0,6	24.093,20	0,9
66200 Dienstgeberabgabe (U-Bahn)	1.970,00	0,1	2.446,00	0,1
	<u>164.004,62</u>	4,9	<u>185.929,86</u>	6,8
Sonstige Sozialaufwendungen				
62810 Kostenersatz Wäsche	480,00	0,0	520,00	0,0
65100 Schulungsk. Personal	290,00	0,0	358,00	0,0
67000 Freiwilliger Sozialaufwand	3.138,14	0,1	11.810,01	0,4
	<u>3.908,14</u>	0,1	<u>12.688,01</u>	0,5
	808.870,29	24,0	927.355,52	33,9
b) Aufwandsentschädigungen				
60000 Aufwandsentschädigungen	274.231,21	8,1	269.055,24	9,8
c) Werkverträge und Honorare				
74000 Werkverträge/Honorare	65.077,80	1,9	54.812,45	2,0
d) Sachaufwendungen				
APA (inkl. Pressespiegel)				
75500 APA	33.828,51	1,0	37.253,08	1,4
75510 APA Pressespiegel	16.175,10	0,5	15.854,40	0,6
	<u>50.003,61</u>	1,5	<u>53.107,48</u>	1,9

	2018/2019		2017/2018	
	€	%	€	%
Kosten Progress				
76800 Redaktion Progress	7.642,00	0,2	13.089,91	0,5
76810 Layout Progress	2.592,00	0,1	1.516,00	0,1
76820 Foto/Sachkosten Progress	874,00	0,0	10.532,04	0,4
76830 Druckkosten Progress	30.103,76	0,9	28.537,36	1,0
76840 Versand Progress	49.191,17	1,5	56.696,41	2,1
76850 Marketing Progress	0,00	0,0	8.376,00	0,3
	90.402,93	2,7	118.747,72	4,3
Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten				
73000 Fahrtkosten f.gesetzl.Sitzungen	8.526,26	0,3	9.495,83	0,4
73100 Sonstige Fahrt-&Transportkosten	36.941,78	1,1	38.088,92	1,4
73300 Sitzungskosten f.gesetzl.Sitzungen	7.302,70	0,2	11.526,65	0,4
73400 Sonstige Sitzungskosten	0,00	0,0	1.276,59	0,1
73500 Reisekosten Int.Referat	5.176,07	0,2	6.731,54	0,3
73600 Teilnahmegebühren Kongresse etc.	2.215,00	0,1	3.405,00	0,1
	60.161,81	1,8	70.524,53	2,6
Broschüren, Website				
76000 Broschüren	63.717,00	1,9	58.467,00	2,1
76300 Website	12.173,70	0,4	19.148,70	0,7
	75.890,70	2,3	77.615,70	2,8
Druck- und Kopierkosten				
75100 Kopierkosten	9.610,99	0,3	8.480,79	0,3
76100 Drucksorten(Plakate,Folder,etc.)	71.943,82	2,1	66.212,03	2,4
	81.554,81	2,4	74.692,82	2,7
Sachaufwand, Referate				
75800 Koordinations-&Sachaufwand Referate	0,00	0,0	64,87	0,0
75900 Sonst.Verwaltungsaufwand	282.179,86	8,4	295.206,38	10,8
	282.179,86	8,4	295.271,25	10,8
Kommunikationsaufwand				
75300 Telefon	10.905,21	0,3	13.002,10	0,5
75320 Telefonanlage	0,00	0,0	64,80	0,0
75330 Internet Standleitung	6.408,80	0,2	7.448,58	0,3
	17.314,01	0,5	20.515,48	0,8
Porto und Versand				
75200 Portokosten	19.214,10	0,6	16.139,25	0,6
Miet- und Betriebskosten				
72100 Reinigungsaufwand	1.962,28	0,1	1.185,55	0,0
72200 Mietaufwand und Betriebskosten	3.149,87	0,1	2.199,84	0,1
	5.112,15	0,2	3.385,39	0,1
Instandhaltung				
72000 Instandhaltung	4.140,09	0,1	4.744,45	0,2
Versicherungen				
77000 Versicherungen	26.843,53	0,8	52.002,10	1,9

	2018/2019	%	2017/2018	%
	€		€	
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung				
77500 Bilanzerstellung u.-prüfung	17.152,00	0,5	17.241,00	0,6
77600 Lohnverrechnung	5.918,40	0,2	7.660,80	0,3
77700 Sonst.Steuerberatungsaufwand	0,00	0,0	55,50	0,0
77800 Rechtsberatung und Prozesskosten	100.073,41	3,0	52.770,48	1,9
77810 Wohnrechtsprozesse	1.883,11	0,1	2.429,04	0,1
	125.026,92	3,7	80.156,82	2,9
Übrige Aufwendungen				
71000 Werbeabgabe	42,50	0,0	0,00	0,0
71100 Sonst.Gebühren und Abgaben	2.542,48	0,1	3.552,00	0,1
74700 TTL-TutoriumstrainerInnenlehrgang	19.784,20	0,6	34.610,00	1,3
75000 Büromaterial und Fachliteratur	12.623,54	0,4	10.471,96	0,4
75400 Adressanford./Mitglieder Datenbank	10.272,00	0,3	0,00	0,0
76200 ÖH-Taschenkalender	21.011,35	0,6	17.956,36	0,7
77900 Aus-u.Fortbildung	117.346,72	3,5	119.931,75	4,4
78100 Kontoführungsspesen	8.288,22	0,3	8.018,97	0,3
78200 Skontoerträge 0%	-2.375,15	-0,1	-2.819,31	-0,1
78500 Forderungsverluste 0%	81.285,61	2,4	0,00	0,0
84000 Centausgleich	-0,19	0,0	-1,46	0,0
	270.821,28	8,0	191.720,27	7,0
	1.108.665,80	32,9	1.058.623,26	38,7
e) Sozialfonds				
48000 Erträge UVen für Sozialfonds	-57.816,66	-1,7	-69.080,00	-2,5
79000 Sozialfond Unterstützung	173.450,00	5,1	207.740,00	7,6
79100 Sozialfond Sonderunterstützung	13.900,00	0,4	12.250,00	0,5
	129.533,34	3,8	150.910,00	5,5
f) Projekte				
48100 Erträge UVen für Tutoriumsprojekt	-26.930,11	-0,8	-24.549,98	-0,9
74100 Maturantenberatung Schulbesuche	163.683,75	4,9	163.625,50	6,0
74200 Wohnrechtsberatung	26.900,00	0,8	24.000,00	0,9
74300 Sonderprojekte	32.867,78	1,0	28.625,88	1,1
74310 Sonderprojekte 30% frauenspezifisc	10.224,53	0,3	5.280,77	0,2
74311 Fördertopf fem.Arb./queer Forsch.	15.928,21	0,5	21.506,82	0,8
74450 Förderungen	63.943,93	1,9	29.638,55	1,1
74500 Tutoriumsprojekte	236.308,41	7,0	218.328,52	8,0
74600 Tutorium Verw. &Koordinationsaufwand	1.652,60	0,1	44,09	0,0
74800 TTL 2017/18	13.779,74	0,4	27.008,87	1,0
74900 TUT Kongress	2.552,84	0,1	0,00	0,0
	540.911,68	16,0	493.509,02	18,1
g) Mitgliedsbeiträge				
78000 Mitgl.Beitr.(ESU,AQA,...)	14.223,50	0,4	31.073,50	1,1

	2018/2019	%	2017/2018	%
	€		€	
h) Abschreibungen				
70000 Abschreibungen				
Sachanlagevermögen	43.110,69	1,3	43.482,68	1,6
70100 GWG	3.995,33	0,1	19.359,48	0,7
	<u>47.106,02</u>	1,4	<u>62.842,16</u>	2,3
	2.988.619,64	88,6	3.048.181,15	111,5
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	383.182,82	11,4	-314.732,20	-11,5
4. Finanzerträge				
80200 Zinserträge	547,05	0,0	512,84	0,0
80300 Zinsen aus Wertpapieren	31.476,48	0,9	35.321,63	1,3
	<u>32.023,53</u>	1,0	<u>35.834,47</u>	1,3
5. Finanzergebnis	32.023,53	1,0	35.834,47	1,3
6. Steuern und Abgaben				
85000 Kest f.Bankzinserträge	137,83	0,0	128,30	0,0
85100 Kest f.Wertpapierzinsen	20.316,61	0,6	15.407,36	0,6
Steuern und Abgaben	<u>20.454,44</u>	0,6	<u>15.535,66</u>	0,6
7. Ergebnis der laufenden Gebarung	394.751,91	11,7	-294.433,39	-10,8
8. abzüglich Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
89300 Zuweisung zu Rücklagen	320.000,00	9,5	84.431,95	3,1
9. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen				
87000 Auflösung von Rücklagen	35.000,00	1,0	129.000,00	4,7
10. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag	109.751,91	3,3	-249.865,34	-9,1

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der ÖH Bundesvertretung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 400,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-4 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Sachanlagevermögen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund:

Konto 2000 Grundwert:

- Führichgasse 303.917,79 (Anschaffungskosten 1954)
- Führichgasse 93.416,98 (Anschaffungskosten 2005-2007)
- Döblinger Hauptstraße 0,07 (Anschaffungskosten 1996)

Die Liegenschaft Führichgasse wurde 1954 durch Schenkung erworben. Als Aktivum wird vereinfachend der Einheitswert zum 01.01.1983 angesetzt, auf der Passivseite in gleicher Höhe unter dem Posten Investitionszuschüsse (Konto 96900).

Ein weiterer Anteil wurde im September 2005 durch Tausch der Anteile an einer Liegenschaft in der Dampfschiffgasse gegen neue Anteile an der Liegenschaft Führichgasse erworben. Diese Anteile wurden mit dem Buchwert der ausgeschiedenen Liegenschaft bewertet.

Im August 2007 wurden weitere Anteile aus dem Verkaufserlös der Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworben. Für die beiden zuletzt erworbenen Anteile wurde ein Grundanteil von 30% angesetzt.

Die Liegenschaft Döblinger Hauptstraße betrifft ein StudentInnenwohnheim, das der ÖH geschenkt wurde. Da aufgrund der gemeinnützigen Nutzung ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist, wird die Liegenschaft nur mit dem Erinnerungsschilling (EUR 0,07) angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde das Gebäude Führichgasse auf den Grundwert (Konto 2000) umgebucht.

Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind (§ 204 Abs. 2 UGB). Zuschreibungen werden nurmehr vorgenommen, wenn der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung in der Vergangenheit weggefallen ist (§ 208 Abs. 1 UGB).

Beteiligungen:

An der folgender Gesellschaft besteht eine Beteiligung gem. § 228 Abs. 1 UGB:

Name	Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H., FN97253w
Sitz	1090 Wien, Sensengasse 2b
Höhe des Anteils am Eigenkapital	40%
Höhe des Eigenkapitals	154.868,31 (per 31.12.2018)
Höhe des Jahresergebnisses	11.456,31 (2018)

Die Anschaffungskosten der Beteiligung im Ausmaß von 40% an der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. betragen EUR 43.603,70. 2019 erfolgt keine Zuschreibung. Diese Einschätzung beruht auf dem Jahresabschluss 2018 und dem Budget 2019 der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H.

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	1.7.2018 30.6.2019 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.7.2018 30.6.2019 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	1.7.2018 30.6.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen					
Software	33.722,05	2.649,00	30.018,26	3.089,92	3.703,79
	36.371,05	0,00	33.108,18	0,00	3.262,87
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund					
Grundwert	409.378,34	0,00	12.043,50	0,00	397.334,84
	409.378,34	0,00	12.043,50	0,00	397.334,84
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden					
	144.735,48	0,00	102.227,05	8.229,53	42.508,43
	144.735,48	0,00	110.456,58	0,00	34.278,90
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	483.486,35	6.966,60	343.190,39	31.791,24	140.295,96
	490.452,95	0,00	374.981,63	0,00	115.471,32
	1.037.600,17	6.966,60	457.460,94	40.020,77	580.139,23
	1.044.566,77	0,00	497.481,71	0,00	547.085,06
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen					
	43.603,70	0,00	8.603,70	0,00	35.000,00
	43.603,70	0,00	8.603,70	0,00	35.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens					
	2.119.518,41	0,00	0,00	0,00	2.119.518,41
	2.119.518,41	0,00	0,00	0,00	2.119.518,41
	2.163.122,11	0,00	8.603,70	0,00	2.154.518,41
	2.163.122,11	0,00	8.603,70	0,00	2.154.518,41
Summe Anlagespiegel					
	3.234.444,33	9.615,60	496.082,90	43.110,69	2.738.361,43
	3.244.059,93	0,00	539.193,59	0,00	2.704.866,34

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Allfällige Wertberichtigungen wurden vorgenommen.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände:

Aus dem Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" werden nur die folgende Positionen nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit detailliert aufgeliert. Die restlichen Positionen werden nicht angeführt:

Konto 20010 HörerInnenbeitragsverrechnung Universitäten:

	2019	2018
Angewandte Kunst	27.914,90	3.878,90
BiKu	0,00	115,20
BoKu	0,00	1.248,00
Donau-Uni Krems	2.698,30	4.833,00
Kunstuni Linz	0,00	0,00
Med.Uni Graz	610,70	0,00
Meduni Innsbruck	0,00	0,00
Med.Uni Wien	0,00	4.340,90
Montan Uni Leoben	5.479,06	11.068,30
Mozarteum Sbg.	1.004,70	1.305,60
Musik u.darstellende Kunst Graz	709,20	0,00
Musik u.darstellende Kunst Wien	748,60	96,00
TU Graz	2.285,20	-199,38
TU Wien	43.250,62	154.592,12
Uni Graz	8.195,20	12.583,38
Uni Innsbruck	2.462,50	0,00
Uni Klagenfurt	160.358,00	0,00
Uni Linz	6.597,50	0,00
Uni Salzburg	0,00	0,00
Summe	262.314,48	193.862,02

Konto 20020 HörerInnenbeitragsverrechnung Pädagogische Hochschulen:

	2019	2018
HAUP	1.242,30	0,00
KPH Burgenland	8.510,40	0,00
KPH Graz	9.850,00	0,00

Österr. HochschülerInnenschaft

PH Kärnten	551,60	0,00
PH Tirol	0,00	19,40
Storno	0,00	0,00
Summe	20.154,30	19,40

Konto 20030 HörerInnenbeitragsverrechnung Fachhochschulen:

	2019	2018
FH St. Pölten	0,00	51.725,00
bfi Wien	1.570,28	0,00
Fern FH	59,10	0,00
St.Pölten	55.181,70	0,00
Summe	56.811,08	51.725,00

Konto 23000 Sonstige Forderungen (aktive Antizipationen):

	2019	2018
eWas	91.642,77	0,00
HörerInnenbeiträge	5.402,86	0,00
Subvention	683.683,08	377.320,14
Tutoriumsprojekt	770,00	0,00
Zinserträge	14,91	23,78
Summe	781.513,62	377.343,92

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	2019	2018
Abonnements	20.825,48	12.898,76
Förderung	200,00	-746,10
HörerInnenbeiträge	0,00	3.546,84
sonstiges	-10.941,48	0,00
Wartungskosten	1.605,29	0,00
Summe	11.689,29	15.699,50

Eigenkapital

Rücklagenfonds:

	30.06.2018	Zuw.	Aufl.	Umb.	Verw.	30.06.2019
frei	4.911.359,96	0,00	0,00	-5.128,73	0,00	4.906.231,23
PH	175.062,25	85.761,59	0,00	14.719,51	-5.114,53	270.428,82
FH	72.240,04	68.014,22	0,00	56.000,94	0,00	196.255,20
PU	233.879,90	118.943,95	-3.927,29	-65.591,72	0,00	283.304,84
zweckgeb.	929.076,38	320.000,00	-35.000,00	0,00	0,00	1.214.076,38
	6.321.618,53	592.719,76	-38.927,29	0,00	-5.114,53	6.870.296,47

Investitionszuschüsse

Das Konto 96900 resultiert aus der Schenkung der Liegenschaft Führichgasse (siehe Anlagevermögen).

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

Abfertigungsrückstellungen:

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgt gem. AFRAC 27. Der zugrundeliegende Zinssatz beträgt 0,00% (Vorjahr: 0,00%). Dieser wurde wie folgt berechnet: 1,86% (= 10-Jahres-Durchschnittszins der Deutschen Bundesbank bei einer Restlaufzeit von 5 Jahren) abzüglich 3,00% (spezifischer Gehaltssteigerungsfaktor). Da der Abzinsungsfaktor negativ wäre, wurden 0% angewendet. Das unterstellte Pensionsantrittsalter beträgt 60 Lebensjahre bei Frauen und 65 Lebensjahre bei Männern. Die Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 563,66 ist zur Gänze im Personalaufwand enthalten. Für die bestehenden Abfertigungsverpflichtungen wurde ein Rückdeckungsvertrag abgeschlossen. Die entsprechenden Werte wurden bilanziell mittels der Nettomethode berücksichtigt und unter dem Posten Abfertigungsrückstellungen gegliedert.

Sonstige Rückstellungen:

Konto:	Bezeichnung:	Anmerkung:
30100	Urlaube	Berechnung auf Basis der Aufzeichnungen über offene Urlaube
30500	Bilanzerstellung	Honorar für die Erstellung des Jahresabschlusses
30510	Bilanzprüfung	Honorar für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses
30708	Wohnrechtsprozesse	Abdeckung des Risikos aus übernommenen Prozesskosten für Studierende, welche aufgrund eines Urteiles des OGH zum Mietrecht einen Prozess gegen deren Vermieter anstreben
30709	ESU	
30714	Studien	
31500	Sonstige	Prozesskosten für Klage gegen autonome Einhebung von Studiengebühren offenes Verfahren

Rückstellungsspiegel:

Konto	30.06.2018	Dot.	Aufl.	Verw.	30.06.2019
30000	180.357,18	0,00	0,00	-563,66	179.793,52
30100	72.134,93	3.364,64	0,00	0,00	75.499,57
30500	8.500,00	8.500,00	0,00	-8.500,00	8.500,00
30510	8.500,00	8.500,00	-100,00	-8.400,00	8.500,00
30709	41.000,00	0,00	-41.000,00	0,00	0,00
30714	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00
Summe	320.492,11	20.364,64	-51.100,00	-17.463,66	272.293,09

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Österr. HochschülerInnenschaft

HörerInnenbeitragsverrechnung:

Konto 33010 Verb. HB Endabre. Universitäten:

	2019	2018
Univ. Wien	123.863,80	185.626,06
TU Wien	64.277,36	61.361,97
WU - Wien	56.757,42	59.991,54
BOKU Wien	32.718,68	34.572,62
Vetmed Wien	14.798,21	16.531,55
Univ. d. bild. Künste Wien	12.488,14	15.102,13
Univ. f.ang.K. Wien	10.932,63	15.966,15
Univ. M.u.d.K. Wien	16.737,17	18.374,91
Univ. Graz	45.676,25	65.033,92
TU Graz	17.748,10	33.244,27
Univ. M.u.d.K. Graz	16.424,77	13.274,22
Med. Uni Graz	27.452,19	20.769,29
Med. Uni Wien	27.242,76	29.542,24
Med. Uni Innsbruck	18.267,49	19.313,29
Montan Leoben	18.550,11	20.712,76
Univ. Linz	49.445,06	54.491,98
Univ. k.u.i.G. Linz	12.727,80	14.340,39
Univ. Klagenfurt	27.121,39	34.267,07
Univ. Salzburg	37.400,29	48.267,90
Univ. Mozarteum Sbg.	4.938,02	10.417,62
Univ. Innsbruck	55.433,08	75.564,10
Donau Universität Krems	35.030,72	37.144,80
Summe	726.031,44	883.910,78

Konto 33020 Verb. StuV. Päd. Hochschulen:

	2019	2018
PH NÖ	4.479,06	0,00
PH KTN.	5.636,21	12.775,29
PH VBG.	3.116,76	3.348,43
KPH BGLD.	413,94	148,55
KPH GRAZ	2.868,09	2.230,47
KPH EDITH STEIN	1.526,32	2.515,66
HAUP	8.374,69	9.971,50
IRPA	0,00	283,50
KPH KTN.	0,00	0,00
Summe	26.415,07	31.273,40

Konto 33030 Verb. StuV. Fachhochschulen:

	2019	2018
MilAK	1.227,18	1.227,18
FH Lauder Business School	995,03	2.292,73
FH Gesundheit Tirol	3.144,94	3.100,07
FFH	351,66	1.614,77
FH Gesundheit OÖ	853,98	7.897,78
Summe	6.572,79	16.132,53

Konto 33060 Verb. StuV. Privatuniversitäten:

	2019	2018
Anton Bruckner PU	5.362,83	12.737,73
Kath.Theolog. PU	372,25	474,28
MUK PU	11.916,04	5.350,82
Modul PU	2.168,80	2.183,68
New Design University PU	2.018,09	2.982,64
Paracelsus Med.PU	0,00	1.799,75
PU Schluss Seeburg	0,00	5.000,00
Webster PU	6.605,84	4.049,71
Karl Landsteiner PU	346,07	1,90
Summe	<u>28.789,92</u>	<u>34.580,51</u>

Sonderprojektverrechnung:

Die Projekte werden von Studierenden eingereicht und müssen für die ÖH bzw. Studierende relevante Themen umfassen. Die Themen werden vom ÖH-Ausschuss für Sonderprojekte nach Prüfung genehmigt. Mit Genehmigung verpflichtet sich die ÖH, dem Antragsteller die vorgesehenen Beträge zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Konto mit dem betraglichen Projektrahmen eröffnet.

Im Intervall von 3 Monaten (ab Genehmigung) müssen bei der ÖH Zwischenberichte über Projektverlauf und -ergebnisse eingebracht werden, wovon die weitere Honorierung der Projekte abhängig ist. Differenzen zwischen Soll und Ist sind aus dem Rücklagenfonds zu decken bzw. dem Rücklagenfonds zuzuführen.

sonstige Verbindlichkeiten:

Konto 38000 Sonstige Verbindlichkeiten (passive Antizipationen):

	2019	2018
Aufwandsentschädigung	350,00	0,00
Bankabschluss	1.569,53	1.557,26
Gehälter	907,20	0,00
sonstiges	6.329,90	3.289,13
Sozialfonds	40.350,00	0,00
Summe	<u>49.506,63</u>	<u>4.846,39</u>

Passive Rechnungsabgrenzungen

	2019	2018
Aufwandsentschädigung	0,00	-350,00
HörerInnenbeiträge	3.161,30	0,00
sonstiges	-1.193,09	0,00
Studierendenbeitragsverteilung	-328,00	0,00
Subvention	7.158,46	386.679,32
Summe	<u>8.798,67</u>	<u>386.329,32</u>

Subventionen, welche über den 30.06. hinausgehen, wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt.

Die Verwaltungskostenbeiträge betreffen offene Beiträge des BMWF.

Die HörerInnenbeiträge wurden insoweit abgegrenzt, als Studenten für das kommende Semester diese bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt haben.

Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung gem. Anlage 2 zu BGBl II 189/2017 HS-WV)

HörerInnenbeiträge

HörerInnenbeiträge:

Die ÖH Bundesvertretung erhält sämtliche HörerInnenbeiträge gutgeschrieben.

Davon werden einerseits 84% (§ 39 Abs. 2 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Universitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Davon werden andererseits 95% (§ 39 Abs. 3-5 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Privatuniversitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Weitergeleitete HörerInnenbeiträge:

Es handelt sich dabei um die 84% bzw. 95% Weiterleitungen nach § 39 Abs. 2-5 HSG (siehe oben unter dem Posten Erlöse).

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Übrige:

Sachaufwand, Referate:

Das Konto 75900 Sonstiger Verwaltungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Abonnements	0,00	12,48
DSGVO	0,00	0,00
ESC	18.318,26	0,00
eWas	-12.031,96	180.534,97
ESU	0,00	0,00
Inserat	0,00	2.915,81
Instandhaltung	2.127,12	1.477,81
Küche / WC	2.153,63	2.493,76
Lizenzen	2.038,03	0,00
MaturantInnenberatung	4.578,28	-5.050,13
Projekte	10.534,35	87.083,18
psychologische Studierendenberatung	0,00	1.159,62
Schulung	9.133,97	3.618,97
Sitzung	520,58	506,32
sonstiges	-743,06	7.069,88
Subvention	0,00	-4,40

Österr. HochschülerInnenschaft

Wahl	245.550,66	-881,63
Werbung	0,00	14.269,74
Summe	282.179,86	295.206,38

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 18 UGB: Wirtschaftsprüfung	EUR 8.500,00
<u>Steuerberatung</u>	<u>EUR 8.652,00</u>
Summe	EUR 17.152,00

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 1 UGB:

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 2018/2019 beträgt:

Arbeiter	0
Angestellte	23
Summe	23

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 2 UGB: Abfertigungsaufwand	EUR 951,96
Aufwand MV-Kasse	EUR 6.555,96

Vorsitzteam von 01.07.2018 bis 30.06.2019:

Vorsitzende: Hannah Lutz
 1.Stv. Vorsitzende: Marita Gasteiger
 2.Stv. Vorsitzende: Johanna Zechmeister
 Gen.Sek.: nicht besetzt
 Wirtschaftsreferentin: Adriana Haslinger

Vorsitzteam ab 01.07.2019:

Vorsitzende: Adrijana Novakovic
 1.Stv. Vorsitzender: Desmond Grossmann
 2.Stv. Vorsitzende: Dora Jandl
 Gen.Sek.: nicht besetzt
 Wirtschaftsreferent: Philipp Schrod

Wien, am 20.12.2019



 Adrijana Novakovic
 Vorsitzende





 Philipp Schrod
 Wirtschaftsreferent

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeilenr	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
1	1. Studierendenbeiträge								
2	1.1 Erträge Studierendenbeiträge								
3	Universitäten (Anhang I)		11.150.870		11.277.926			127.056	101%
4	Pädagogische Hochschulen (Anhang II)		607.433		759.823			152.389	125%
5	Fachhochschule (Anhang III)		1.995.091		2.297.367			302.276	115%
6	Privatuniversitäten (IV)		363.183		513.742			150.558	141%
	Rückerstattung ÖH-Beitrag	0		45.377		45.377	n.e.		
7	Summe Erträge Studierendenbeiträge		14.116.577		14.803.480			686.903	105%
8									
9	1.2 Aufwendungen Studierendenbeiträge								
10	Universitäten (Anhang I)	9.000.303		9.106.233		105.930	101%		
11	Pädagogische Hochschulen (Anhang II)	556.557		829.744		273.187	149%		
12	Fachhochschule (Anhang III)	1.827.989		2.103.722		275.733	115%		
13	Privatuniversitäten (Anhang IV)	332.764		468.170		135.406	141%		
14	Versicherungsprämie	501.604		528.943		27.339	105%		
15	Summe Aufwendungen Studierendenbeiträge	12.219.217		13.036.812		817.595	107%		
16									
17	Summe Studierendenbeiträge	12.219.217	14.116.577	13.036.812	14.803.480	817.595	107%	686.903	105%
18	Delta Studierendenbeiträge		1.897.360		1.766.668			-130.692	93%
19									
20									
21	2. Beiträge des Bundes gemäß HSG 2014 etc.							0	
22	2.1 Erträge Beiträge des Bundes gemäß HSG 2014 etc.							0	
23	Erträge BMBWF Beiträge gem § 7 Abs. 2 HSG 2014		400.000		917.498			517.498	229%
24	Erträge BMBWF Beiträge gem § 14 Abs. 4 HSG 2014 (PU)		0		0			0	n.e.
25	Erträge BMB Beiträge gem § 25 Abs. 2 HSG (PH)		0		0			0	n.e.
26	Erträge BMBWF Beiträge gem § 25 Abs. 3 HSG 2014		30.000		30.400			400	101%
27	Erträge gemäß StudFG		0		0			0	n.e.
28	Unterstützung in Stipendienangelegenheiten		50.000		6.488			-43.512	13%
29	Subvention Studierendenmenüs		500.000		451.597			-48.403	90%
30	Studien- und MaturantInnenberatung (Fixbetrag lt. Vertrag mit BMBWF)		155.900		155.900			0	100%
31	Studien- und MaturantInnenberatung (Anteilige Kostenübernahme lt. Vertrag durch BMBWF)		0		0			0	n.e.
32	Terminbudget		76.250		76.250			0	100%
33	Schulungen		61.600		0			-61.600	0%
34	Studieren Probieren Fixbudget (Personal, Werbung, Homepage)		40.000		40.000			0	100%
35	Studieren Probieren Termine		35.000		34.456			-544	98%
36	Sozialfond (BMBWF)		100.000		69.247			-30.753	69%
37	Sozialfond (BMB)		0		0			0	n.e.
38	Sozialfond (BMSGK)		0		0			0	n.e.
39	Tutoriumsprojekt (75% Finanzierung durch BMBWF)		200.000		67.784			-132.216	34%
40	Projekte / Ausbildungsseminare: Anteil BMBWF (75%)		0		20.000			20.000	n.e.
41	Beitrag zum Verwaltungsaufwand BMBWF		12.000		12.000			0	100%
42	Summe Erträge Beiträge des Bundes gemäß HSG 2014 etc.		1.660.750		1.881.621			220.871	113%
43									
44	2.2 Aufwendungen Beiträge des Bundes gemäß HSG 2014 etc.								
45	a) Schulungen								
46	Vewe	66.000		59.038		-6.962	89%		
47	Bipol-Schulungen	15.000		7.749		-7.251	52%		
48	BAKSAB	9.000		6.270		-2.730	70%		
49	FH-Schulungen	19.000		11.259		-7.741	59%		

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeilenr	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
50	PH-Schulungen	16.000		7.153		-8.847	45%		
51	Studierendenpool für Akkreditierungen	18.000		9.284		-8.716	52%		
52	PBN-Schulung	5.000		3.098		-1.903	62%		
53	Öko-Schulung	5.000				-5.000	0%		
54	Hochschulspezifische Schulungen	8.000		7.666		-334	96%		
55	Jungwissenschaftler_innen Kongress zu Rechtsextremismus-Antisemitismus	18.000		15.229		-2.771	85%		
56	Strategieklausur Bundesvertretung	6.500		6.444		-56	99%		
57	Schulungen der Kontrollkommission und ÖH ("KoKo"-Schulungen)	8.000		6.040		-1.960	75%		
58	Queer-fem-Vernetzung und Schulung	6.000		0		-6.000	0%		
59	Frauen_Ideen_Fabrik	0		0		0	n.e.		
60	weitere Schulungen	30.200		410		-29.790	1%		
61	<u>Summe Schulungen</u>	<u>229.700</u>		<u>139.641</u>		<u>-90.059</u>	<u>61%</u>		
62									
63	b) Verwaltungsaufwand								
64	Verwaltungsaufwand FH (Nichtkörperschaften)	10.000		0		-10.000	0%		
65	sonstiger Verwaltungsaufwand	0		0		0			
66	<u>Summe Verwaltungsaufwand</u>	<u>10.000</u>		<u>0</u>		<u>-10.000</u>	<u>0%</u>		
67									
68	c) Maturant_innenberatung								
69	Aufwände Bundesländer	74.000		74.000		0	100%		
70	Schultermine (Bundesländer)	76.250		112.000		35.750	147%		
71	Schulungen	61.600		23.499		-38.101	38%		
72	Studieren Probieren Fixbudget	40.000		40.000		0	100%		
73	Studiere Probieren Termine	35.000		33.450		-1.550	96%		
74	Werbung und Broschüren	34.500		8.460		-26.040	25%		
75	Best³ Messe	4.700		2.914		-1.786	62%		
76	<u>Summe MaturantInnenberatung</u>	<u>326.050</u>		<u>294.324</u>		<u>-31.726</u>	<u>90%</u>		
77									
78	d) sonstige								
79	Beratung gemäß StudFG	0		0					
80	Unterstützung in Stipendienangelegenheiten	50.000		28.603		-21.397	57%		
81	Studierendenmenüs	500.000		451.597		-48.403	90%		
82	<u>Summe sonstige</u>	<u>550.000</u>		<u>480.200</u>		<u>-69.800</u>	<u>87%</u>		
83									
84	Summe Aufwendungen Beiträge des Bundes gemäß HSG 2014	1.115.750		914.165		-201.585	82%		
85									
86	Summe Beiträge des Bundes gemäß HSG 2014	1.115.750	1.660.750	914.165	1.881.621	-201.585	82%	220.871	113%
87									
88									
89	3. sonstige Spenden, Zuwendungen und Erträge								
90	a) Erträge Bundesvertretung								
91	Mitgliederdatenbank (Weiterverrechnung)		3.500		0			-3.500	0%
92	Pressespiegel (85% Weiterverrechnung HVn)		13.600		13.749			149	101%
93	Elektronisches Wahladministrationssystem (laufende Kosten - Weiterverrechnung HVn)		25.000		95.784			70.784	383%
94	Elektronisches Wahladministrationssystem (Anschaffung+Erweiterung - Weiterverrechnung HVn)		0		0				
95	<u>Summe Erträge Bundesvertretung</u>		<u>42.100</u>		<u>109.533</u>			<u>67.433</u>	<u>260%</u>
96									
97	b) Erträge Referate								
98	<u>Summe Erträge Referate</u>		<u>0</u>		<u>0</u>			<u>0</u>	
99									

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeile	Bezeichnung	Aufwände SOLL.	Erträge SOLL.	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
100	c) sonstige Erträge								
101	Erträge Werbung & Sponsoring		5.000		6.542			1.542	131%
102	Erträge aus Versicherungsvergütungen		0		0			0	n.e.
103	Erträge sonstige		1.000		37.314			36.314	3731%
104	Summe sonstige Erträge		6.000		43.856			37.856	731%
105									
106	Summe sonstige Spenden, Zuwendungen und Erträge		48.100		153.390			105.290	319%
107									
108	4. Zwischensumme Pkt. 1 bis Pkt. 3	13.334.967	15.825.427	13.950.977	16.838.491	616.010	105%	1.013.064	106%
109									
110									
111	5. Aufwendungen BV								
112	a) Aufwendungen Bundesvertretung								
113	Instandhaltung, Reinigung und Reparaturen	12.000		6.087		-5.913	51%		
114	Mietaufwand und Betriebskosten	2.000		3.150		1.150	157%		
115	Sitzungs-, Fahrt- und Transportkosten	32.000		25.277		-6.723	79%		
116	Reiseaufwand und Teilnahmegebühren ESU	7.000		7.391		391	106%		
117	Werkverträge/Honorare	8.000		1.850		-6.150	23%		
118	Büromaterial und Fachliteratur	12.000		12.624		624	105%		
119	Kopierkosten	10.000		8.833		-1.167	88%		
120	Portokosten	20.000		17.807		-2.193	89%		
121	Miete Telefonanlage	0		0		0	n.e.		
122	Internet-Standleitung	7.000		6.409		-591	92%		
123	Telefonanlage neu	0		113		113	n.e.		
124	IT-Ausstattung	8.000		1.478		-6.522	18%		
125	Telefonkosten	8.000		10.903		2.903	136%		
126	Mitgliederdatenbank	7.000		10.272		3.272	147%		
127	Sonstiger Verwaltungsaufwand	18.000		14.756		-3.244	82%		
128	Versicherungsaufwand	36.000		26.844		-9.156	75%		
129	Bilanzerstellung und -prüfung	17.000		17.152		152	101%		
130	Lohnverrechnung und Steuerberatung	6.480		5.530		-950	85%		
131	Mitgliederbeiträge	4.500		4.426		-74	98%		
132	Mitgliedsbeitrag ESU	15.500		9.698		-5.803	63%		
133	Plakate, Folder, sonstige Printprodukte und Image Arbeit	35.000		46.410		11.410	133%		
134	Taschenkalender	30.000		21.011		-8.989	70%		
135	Broschüren und mehrsprachige Broschüren	30.000		58.496		28.496	195%		
136	APA	33.000		33.829		829	103%		
137	Pressespiegel	16.000		16.175		175	101%		
138	Website	10.000		6.932		-3.068	69%		
139	Elektronisches Wahladministrationssystem (laufende Kosten)	50.000		98.528		48.528	197%		
140	Elektronisches Wahladministrationssystem (Anschaffung+Erweiterung)	0		0		0	n.e.		
141	Umbauarbeiten zweiter Stock	0		0		0	n.e.		
142	Summe Aufwendungen Bundesvertretung	434.480		471.977		37.497	109%		
143									
144	b) Sachaufwand Referate								
145	Vorsitz	62		0		-62	0%		
146	Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	500		0		-500	0%		
147	Referat für Bildungspolitik	500		0		-500	0%		
148	Referat für pädagogische Angelegenheiten	500		0		-500	0%		
149	Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten	500		0		-500	0%		

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeilenr	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
150	Referat für Privatuniversitäts-Angelegenheiten	0		0		0	n.e.		
151	Referat für Sozialpolitik	500		0		-500	0%		
152	Referat für Studien- und Maturant_innenberatung	500		0		-500	0%		
153	Referat für Öffentlichkeitsarbeit	500		0		-500	0%		
154	Referat für internationale Angelegenheiten	500		0		-500	0%		
155	Referat für ausländische Studierende	500		0		-500	0%		
156	Referat für feministische Politik	500		0		-500	0%		
157	Queer-Referat	500		0		-500	0%		
158	Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik	500		0		-500	0%		
159	Referat für Barrierefreiheit	500		0		-500	0%	0	
160	Summe Sachaufwand Referate	6.562		0		-6.562	0%	0	
161									
162	c) sonstige Aufwendungen	0		81.286		81.286		0	
163									
164	Summe Aufwendungen Bundesvertretung	441.042		553.263		112.221	125%		
165									
166									
167	6. Personalaufwand (Aes und Gehälter)								
168	6.1 Angestelltes Personal (Anhang V)								
169	Gehaltskosten	656.718		639.109		-17.609	97%		
170	Lohnnebenkosten (28%)	167.049		159.570		-7.479	96%		
171	Abfertigungsaufwand	0		347		347			
172	Personalkostenreserve	37.181		0		-37.181	0%		
173	Freiwillige Sozialleistung (inkl. Aus- und Fortbildung)	10.000		3.428		-6.572	34%		
174	Betriebsratskassa	1.000		0		-1.000	0%		
175	Weiterverrechnung Verrechnung PHs/FHs/Pus		32.460		25.616			-6.844	79%
176	Summe angestelltes Personal	839.487		776.838		-62.649	93%		
177									
178	7. Aufwandsentschädigungen (Anhang VI)								
179	a) Aufwandsentschädigung Bundesvertretung								
180	Aufwandsentschädigung Vorsitz	19.800		19.800		0	100%		
181	Summe Aufwandsentschädigung Vorsitz	19.800		19.800		0	100%		
182									
183	b) Aufwandsentschädigungen Referate und Arbeitsbereiche								
184	Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	19.200		18.325		-875	95%		
185	Referat für Bildungspolitik	34.800		33.750		-1.050	97%		
186	Referat für pädagogische Angelegenheiten	9.600		9.369		-231	98%		
187	Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten	13.800		11.350		-2.450	82%		
188	Referat für Privatuniversitäts-Angelegenheiten	0		0		0	n.e.		
189	Referat für Sozialpolitik	26.400		22.200		-4.200	84%		
190	Referat für Studien- und Maturant_innenberatung	49.500		35.938		-13.563	73%		
191	Referat für Öffentlichkeitsarbeit	46.800		50.650		3.850	108%		
192	Referat für internationale Angelegenheiten	13.800		10.300		-3.500	75%		
193	Referat für ausländische Studierende	22.200		23.950		1.750	108%		
194	Referat für feministische Politik	9.600		9.600		0	100%		
195	Queer-Referat	9.600		6.650		-2.950	69%		
196	Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik	13.800		13.800		0	100%		
197	Referat für Barrierefreiheit	9.600		8.200		-1.400	85%		
198	Tutoriumsprojekt	0		0		0	n.e.		
199	Summe Aufwandsentschädigungen Referate	278.700		254.081		-24.619	91%		

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeile	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
200									
201	Summe Aufwandsentschädigungen	298.500		273.881		-24.619	92%		
202									
203	Summe Personalaufwand (Aufwandsentschädigung und Gehälter)	1.137.987	0	1.050.719	0	-87.268	92%		
204									
205									
206	8. Zwischensumme Pkte. 5 bis 7	1.579.029	0	1.603.982	0	24.953	102%	0	
207									
208									
209	9. Projekte, Fonds, Unterstützungen								
210	9.1 Erträge Projekte, Fonds, Unterstützung								
211	a) Erträge Fonds und Förderungen								
212	Erträge Sozialfonds (HVn)		100.000		57.817			-42.183	58%
213	Summe Erträge Fonds und Förderungen		100.000		57.817			-42.183	58%
214									
215	b) Projekte								
216	Erträge PROGRESS: Insetate, Banner, etc.		5.000		1.071			-3.929	21%
217	Ertrag Studien		0		0			0	n.e.
218	Summe Projekte		5.000		1.071			-3.929	21%
219									
220	c) Erträge Tutoriumsprojekt								
221	Erträge Tutoriumsprojekt		22.000		26.930			4.930	122%
222	Summe Erträge Tutoriumsprojekt		22.000		26.930			4.930	122%
223									
224	Summe Erträge Projekte, Fonds, Unterstützung		127.000		85.818			-41.182	68%
225									
226	9.2 Aufwände Projekte, Fonds, Unterstützung								
227	a) Fonds und Förderungen								
228	Aufwand Sozialfonds	300.000		173.450		-126.550	58%		
229	Sozialfond-BMB	0		0					n.e.
230	Sozialfond BMGSK	0		0					n.e.
231	Aufwand Sonderunterstützung	20.000		13.900		-6.100	70%		
232	Unterstützung Wohnrechtsprozesse	3.000		1.883		-1.117	63%		
233	Aufwand Heimfördertopf	5.000		665		-4.335	13%		
234	Topf für ÖH-Projekte (Anhang 7)	60.000		58.740		-1.260	98%		
235	Topf für ÖH-Projekte frauenspezifisch (30%) (Anhang 7)	0		0		0			n.e.
236	Topf für ÖH-Projekte fluchtspezifisch (10%) (Anhang 7)	0		0		0			n.e.
237	Topf für feministische und queere Arbeiten	25.000		15.928		-9.072	64%		
238	Topf für VoKo-Projekte	10.000		4.451		-5.549	45%		
239	Topf für VoKo-Projekte frauenspezifisch	5.000		0		-5.000	0%		
240	Sonderprojekte	35.000		32.868		-2.132	94%		
241	Sonderprojekte frauenspezifisch (30%)	15.000		10.225		-4.775	68%		
242	Summe Fonds und Förderungen	478.000		312.109		-165.891	65%		
243									
244	b) Projekte								
245	PROGRESS: Redaktion, Layout, Druck und Versand	110.000		90.403		-19.597	82%		
246	Schwarzes Brett	3.000		4.718		1.718	157%		
247	Öffneticket Kampagne	0		0					
248	Wahl- und Informationskampagne	80.000		55.697		-24.303	70%		
249	Rechtsfreundliche Beratung/ Vertretung	75.000		100.073		25.073	133%		

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeilenr	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
250	Beratung zu Wohnrecht und Schulden	25.200		26.900		1.700	107%		
251	Psychologische Studierendenberatung	20.000		0		-20.000	0%		
252	Studienfahrt Auschwitz	11.230		9.215		-2.015	82%		
253	Gedenkjahr 2018	5.000		10.159		5.159	203%		
254	Jetzt Zeichen setzen	0		0					
255	Plagiatscheck	16.000		0		-16.000	0%		
256	Check your Job	0		0					
257	Anti-Repression Kampagne	0		0					
258	70 Jahre ÖH	0		0					
259	Öffentlichkeitskampagne	0		0					
260	Durchlässigkeitsplattform	10.000		0		-10.000	0%		
261	Publikation Antiziganismus	0		0					
262	Woche der Freien Bildung	0		156		156	n.e.		
263	Forum Hochschule	30.000		7.917		-22.083	26%		
264	OCW- Plattform	3.000		0		-3.000	0%		
265	Pflichtpraktika Studie	3.000		0		-3.000	0%		
266	FH Studie	5.000		0		-5.000	0%		
267	ESU (ESC)	100.000		38.190		-61.810	38%		
268	Kampagne gegen Zugangsbeschränkungen/Studiengebühren	0		5.120		5.120	n.e.		
269	Summe Projekte	496.430		348.549		-147.881	70%		
270									
271	c) Tutoriumsprojekt								
272	Projekte / Ausbildungsseminare	250.000		236.308		-13.692	95%		
273	Koordinationstreffen & Fortbildung	0		4.205		4.205	n.e.		
274	Tutoriums-TrainerInnen-Lehrgang 2017/18	0		33.564		33.564	n.e.		
275	Summe Tutoriumsprojekt	250.000		274.078		24.078	110%		
276									
277	Summe Aufwände Projekte, Fonds, Unterstützung	1.224.430		934.736		-289.694	76%		
278									
279	Summe Projekte, Fonds, Unterstützungen	1.224.430	127.000	934.736	85.818	-289.694	76%	-41.182	68%
280									
281									
282	10. Abschreibungen								
283	Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.000		45.489		15.489	152%		
284	EDV-Ausstattung	30.000		0		-30.000	0%		
285	Summe Abschreibungen	60.000		45.489		-14.511	76%		
286									
287									
288	11. Sonstige betriebliche Aufwendungen								
289	Steuern und Abgaben	500		486		-14	97%		
290	Werbeabgaben	500		43		-458	9%		
291	KESt	10.000		20.454		10.454	205%		
292	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	11.000		20.983		9.983	191%		
293									
294									
295	12. Ergebnis der ordentlichen Gebarung Pkte. 4, 8, 9, 10 und 11	16.209.426	15.952.427	16.556.168	16.924.308	346.741	102%	971.881	106%
296									
297									
298	13. Finanzgebarung								
299	13.1 Vermögenserträge								

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeilenr	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
300	Habenzinsen		30.000		32.024			2.024	107%
301	sonstige Vermögenserträge		2.000		0			-2.000	0%
302	Summe Vermögenserträge		32.000		32.024			24	100%
303									
304	13.2 Zinsaufwand								
305	sonstiger Zinsaufwand und Kontoführungsspesen	9.000		8.288		-712	92%		
306	Summe Zinsaufwand	9.000		8.288		-712	92%		
307									
308	Summe Finanzgebarung	9.000	32.000	8.288	32.024	-712	92%	24	100%
309									
310									
311	14. Jahresüberschuss/-verlust Pkte. 12 und 13	16.218.426	15.984.427	16.564.456	16.956.332	346.030	102%	971.905	106%
312	Delta Erträge/Aufwände	-233.999		391.876		625.875	-167%		
313									
314	15. Rücklagen								
315	15.1 Auflösung Rücklagen								
316	Tutoriums-TrainerInnen-Lehrgang 2017/18		0		0	0			
317	Telefonanlage neu		0		0	0			
318	IT-Ausstattung		0		0			0	n.e.
319	OffTicket Kampagne		0		0			0	n.e.
320	Pflichtpraktika Studie		0		0			0	n.e.
321	FH Studie		5.000		0			-5.000	0%
322	Öffentlichkeits Kampagne		0		0			0	n.e.
323	Forum Hochschule		30.000		30.000			0	100%
324	Jungwissenschaftler_innen Kongress zu Antisemitismus		10.000		0			-10.000	0%
327	Gedenkjahr 2018		5.000		5.000			0	100%
328	Elektronisches Wahladministrationssystem (Anschaffung+Erweiterung)		0		0			0	n.e.
329	Umbauarbeiten zweiter Stock		0		0			0	n.e.
330	Studierendenpool für Akkreditierungen		18.000		0			-18.000	0%
331	Topf für feministische und queere Arbeiten		0		0			0	n.e.
332	Wahl- und Informationskampagne		35.000		0			-35.000	0%
333	Plagiatscheck		21.000		0			-21.000	0%
334	Durchlässigkeitsplattform		10.000		0			-10.000	0%
335	Kampagne gegen Zugangsbeschränkungen/Studiengebühren		0		0			0	m.e.
336	Summe Auflösung Rücklagen		134.000		35.000			-99.000	26%
337									
338	15.2 Zuweisung Rücklagen								
339	Jungwissenschaftler_innen Kongress zu Antisemitismus	0		0					
	TTL	0		105.000		105.000	n.e.		
340	Information zu den OH-Wahlen 2018/2019	0		30.000		30.000	n.e.		
	EWAS	0		59.000		59.000	n.e.		
	Infrastruktur	0		50.000		50.000	n.e.		
	Studierendensozialerhebung	0		20.000		20.000	n.e.		
	Einheitliches Hochschulrecht	0		20.000		20.000	n.e.		
	Antidiskriminierungskongress	0		11.000		11.000	n.e.		
	Öffentlichkeitskampagne	0		25.000		25.000	n.e.		
341	Summe Zuweisung Rücklagen	0		320.000		320.000	n.e.		
342						0	n.e.		
343	Summe Rücklagen	0	134.000	320.000	35.000	320.000	n.e.	-99.000	26%
344									

BUDGET-IST-VERGLEICH 2018/19

Zeilenr	Bezeichnung	Aufwände SOLL	Erträge SOLL	Aufwand 18/19 IST	Erträge 18/19 IST	Delta Aufwand	%	Delta Erträge	%
345	16. Rückstellungen								
346	16.1 Auflösung Rückstellungen								
347	ESU (ESC)		100.000		41.000			-59.000	41%
348	Rechtsfreundliche Beratung		0		0			0	n.e.
349	Studien		0		10.000			10.000	n.e.
350	Summe Auflösung Rückstellungen	0	100.000	0	51.000			-49.000	51%
351		16.218.426	16.118.427	16.884.456	16.991.332	666.030	104%	872.905	105%
352	17. Bilanzgewinn/-verlust	1		157.876		157.875			
353	Bilanz (Summe Pkte. 14 und 15)	16.218.427	16.218.427	17.042.332	17.042.332	823.905	105%	823.905	105%





Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Erläuterungen zum Budget-IST-Vergleich lt. § 19 (2) HS-WV

Zeilen 3-6, 8	Der JVA wird lediglich mit 95 % der vorjährigen Studierendenzahlen budgetiert.
Zeile nach 6	Rückerstattungen wurden im JVA nicht gesondert berücksichtigt.
Zeilen 10-14	Mit mehr eingehobenen Beiträgen (inkl. Versicherungsbeitrag) geht eine höhere Weiterverteilung einher. (§ 39 HSG)
Zeile 23	Verspätete Anweisungen aus dem Vorjahr
Zeile 28	Die Anforderungen zur Subventionsauszahlung wurden nur bedingt erfüllt.
Zeile 29	Noch nicht vollständig abgerechnet, Differenz der noch nicht ausbezahlten Subvention wird übertragen.
Zeile 33	Wurden in Zeile 23 berücksichtigt
Zeile 36	Auszahlung abhängig von Einreichungen und gewährten Unterstützungen
Zeile 39	wurde nicht vollständig in Periode abgerechnet, Voraussetzungen nicht zur Auszahlung gänzlich erfüllt
Zeile 40	Pauschale für nächsten TTL wurde bereits im Voraus ausbezahlt.
Zeile 46	Kosten konnten minimiert werden.
Zeile 47	Es fand eine Schulung weniger statt als geplant.
Zeile 48	Kosten für Unterkunft waren geringer, als ursprünglich kalkuliert.
Zeile 49	Es fand eine Schulung weniger statt, als geplant.
Zeile 50	Es fand eine Schulung weniger statt, als geplant.
Zeile 51	Die Aufwände für die Schulungen wurden höher angesetzt, als schlussendlich angefallen, durch Optimierung der Unterkunftswahl.
Zeile 52	fand in kleinerem Rahmen statt
Zeile 53	fand nicht statt
Zeile 55	Veranstaltungen in den Bundesländern fanden nicht statt.
Zeile 57	Weniger Teilnehmer_innen als angesetzt
Zeile 58	fand nicht statt
Zeile 60	keine außertourlichen Schulungen mit Unterkunft fanden statt, die geringen Kosten stammen von Vernetzungstreffen, bei denen naturgemäß wesentlich niedrigere Kosten (weil keine Unterkunft, Trainer_innenkosten) anfallen.
Zeile 64	wurde in Personalkosten berücksichtigt
Zeile 70	es konnten mehr Termine wahrgenommen werden
Zeile 71	es fanden weniger Schulungen statt
Zeile 73	einige Termine verursachten weniger Kosten
Zeile 74	Sind teilweise im Allg. Verwaltungsaufwand des Bundes berücksichtigt.
Zeile 75	Die Kosten für Anreise und Transport waren niedriger als geplant.
Zeile 80	Finanzierung auslaufend, da die Aufgabe wieder zum Bund übergegangen ist.
Zeile 81	Noch nicht vollständig abgerechnet, analog zu den Erträgen in Zeile 29.
Zeile 91	Wurde nicht weiterverrechnet.
Zeile 93	Ausgaben wesentlich höher, demnach Beteiligung HVen höher.
Zeile 101	Mehr Weiterverrechnung von Werbematerialien an HVen.
Zeile 103	Ausbuchungen verjährter Verbindlichkeiten
Zeile 113	Weniger Reparaturen notwendig, da eine Lösung mit der Hausverwaltung im Gespräch ist, Missstände aufzuheben.



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

- Zeile 114 UFO (FLINT-Räumlichkeit) der ÖH Bundesvertretung wurde mehr in Verwendung genommen.
- Zeile 115 Mehr Sitzungen in Wien führten zu verminderten Fahrt- und Transportkosten.
- Zeile 117 teilweise in Projekten (z.B. Schulungen) berücksichtigt
- Zeile 120 Durch mehrmaligen Aufruf zum Rekommandierungsverzicht der Mandatar_innen konnten Kosten eingespart werden.
- Zeile 124 Anschaffungen von Geräten verschoben
- Zeile 125 Mehr Kontakt mit (Privat)Universitäten im Ausland und ESU-Treffen in Nicht-EU Staaten (Osteuropa) führten zu erhöhten Kosten. Weiters konnte der alte Mobilfunkvertrag mit Drei nicht sofort gekündigt werden.
- Zeile 126 Kosten wurden vonseiten des Vertragspartners rückwirkend Inflationsangepasst.
- Zeile 127 zusätzliche Sparmaßnahmen ergriffen
- Zeile 128 keine zusätzlichen Kosten angefallen
- Zeile 132 Die Rechnung für den zurzeit anfallenden Beitrag wurde erst im WJ 19/20 gestellt.
- Zeile 133 Rechtsmäßige Änderungen wurden berücksichtigt (z.B. Änderung des Studierendenwohnheimgesetzes), Broschüre zum §92 UG
- Zeile 134 billigeres Angebot gefunden, Kosten dadurch gesenkt
- Zeile 135 Wie in Zeile 133, wurden auch hier rechtsmäßige Änderungen berücksichtigt.
- Zeile 138 Übersetzung der Website wurde noch nicht vollständig vorgenommen.
- Zeile 139 Dem höheren Aufwand steht eine höhere Weiterverrechnung gegenüber. Die Kosten sind aufgrund eines ungünstigen Vertrages mit der BRZ GmbH außerplanmäßig gestiegen.
- Z. 145-160 In Sachaufwand Bundesvertretung (5a) berücksichtigt.
- Zeile 162 Forderungsverluste
- Z. 169-170 Altersteilzeit einer Mitarbeiterin führte zu geringeren Gesamtkosten
- Zeile 172 Die Reserve wurde nicht schlagend, weil Personalkosten ausreichend budgetiert waren.
- Zeile 174 Die 1000 € für die Kassa wurde vom Betriebsrat nicht abgeholt.
- Zeile 175 Änderung der Berechnung führte zu geringerer Weiterverrechnung.
- Z. 184-198 Unplanmäßige Einsetzungen/nicht besetzte Posten
- Zeile 212 Durch geringere Auszahlungen waren auch die vertraglich gesicherten Weiterverrechnungen geringer.
- Zeile 216 Nur ein bezahltes Inserat konnte eingeholt werden.
- Zeile 221 Mittel konnten wider Erwarten ausgeschöpft werden, durch größere Ausschöpfung der Mittel stehen dem auch größere vertraglich gesicherte Weiterverrechnungen gegenüber.
- Zeile 228 Weniger Anspruchsberechtigte gemäß Richtlinien.
- Zeile 231 Weniger Anspruchsberechtigte gemäß Richtlinien.
- Zeile 232 Weniger Prozesse wurden geführt.
- Zeile 233 Weniger Anfragen als budgetiert.
- Zeile 237 Weniger Genehmigungen als budgetiert.
- Zeile 238 kaum hochschulübergreifende Projekte durchgeführt
- Zeile 239 keine hochschulübergreifende Projekte zum Thema Frauen*
- Zeile 240 weniger anspruchsberechtigte Anfragen
- Zeile 241 weniger anspruchsberechtigte Anfragen



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

- Zeile 245 durch mehrfache Angebotslegung minimierte Druckkosten
Zeile 246 Für die reichweitenstärkste Seite der ÖH Bundesvertretung wurden Investitionen in Updates gemacht.
- Zeile 248 Eine geplante Kooperation mit Youtube kam leider nicht zustande.
Zeile 249 Die Betreuung für die DSGVO durch CHSH wurde hier eingerechnet, wodurch es zu Mehrkosten kam.
- Zeile 250 Mehranfragen von Studierenden aufgrund der prekären Wohnungslage führten zu leichten Überkosten.
- Zeile 251 Rechnung nicht periodengerecht gestellt, teilweise in Projekten berücksichtigt
Zeile 252 Billiger als kalkuliert, weil für die Fahrt ein günstiges Angebot gefunden werden konnte.
- Zeile 253 Die Mehrkosten von etwa 5000 € wurden durch die Auflösung der zweckgebundenen Rücklage in dieser Höhe egalisiert.
- Z. 255-260 Projekte wurden nicht durchgeführt
Zeile 262 Vernachlässigbare Kosten vom Projekt im Vorjahr wurden aufgrund verspäteter Einreichung schlagend.
- Zeile 263 Sparsame Gebarung des Projekts aufgrund von einer überproportional hohen Leistung an ehrenamtlicher Arbeit (z.B. die Schreibearbeit) und einer Einholung von vielen Angeboten für den Druck.
- Z. 264-266 Projekte wurden nicht durchgeführt
Zeile 267 Kosten konnten durch Erträge von Teilnehmenden Personen zu großem Teil gemindert werden; Teilkosten vom BMBWF übernommen.
- Zeile 268 Kosten vom Projekt im Vorjahr wurden aufgrund verspäteter Einreichung schlagend.
- Zeile 272 Maximalkosten wurden nicht schlagend, weil manche Tutorien weniger Tutoren beantragten oder kurzfristig Teilnehmer_innen wegfielen.
- Zeile 273 Wurde vergessen zu budgetieren, ist gemäß Vereinbarung mit dem BMBWF jedoch verpflichtend durchzuführen.
- Zeile 274 Kosten vom Projekt im Vorjahr wurden aufgrund verspäteter Einreichung schlagend.
- Z. 283-284 Abschreibungen wurden zusammen erfasst und außertourliche Abschreibungen sind nicht angefallen, wodurch die Bewertungsreserve nicht schlagend wurde.
- Zeile 290 Die Werbeabgaben fielen aufgrund der niedrigeren Inseratseinnahmen geringer als geplant aus.
- Zeile 291 KeSt Nachzahlung für Festgeld bei Raifeisen
Zeile 300 Durch ältere, noch nicht in die HS-WV fallende mündelsichere Anlagen konnte ein Ertrag über dem Soll erzielt werden.
- Zeile 301 Aufgrund fehlender weiterer Anlageklassen konnte hier kein Ertrag erzielt werden.
- Zeile 321 Die Rücklage wird ins nächste WJ übertragen, weil das Projekt noch durchgeführt wird
- Zeile 324 Die Rücklage war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses nicht mehr vorhanden.
- Zeile 330 Da die Projektkosten im Rahmen blieben, musste die Rücklage nicht aufgelöst werden und steht für das kommende Jahr zur Verfügung.

Politik, die wirkt. Service, das hilft.



Referat für
wirtschaftliche Angelegenheiten

- Zeile 332 Die Rücklage wurde für die nächste Wahl 2021 übertragen, weil die Kosten für die Wahlkampagne niedriger ausfiel als budgetiert.
- Z. 333-334 Die Rücklagen wurden nicht benötigt, weil die Projekte noch nicht durchgeführt wurden.
- Zeile 340 ff. Die Rücklagen wurden im Jahresabschluss erstellt, um damit bereits für kommende geplante Projekte des WJ 19/20 Geld rücklegen zu können.
- Zeile 347 Die Rückstellung war nur mehr mit EUR 41.000 bilanziert, sie wurde zur Gänze aufgelöst.
- Zeile 349 Die Rückstellung wurde aufgelöst, um Rechtskosten (Zeile 249) gegenzufinanzieren.

Philipp Schrodtt
20.12.2019



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fem-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftragnehmers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Untertun als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich, Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Untertagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.